

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Generalsekretariat UVEK
3003 Bern

per Mail: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Bern, 17. Mai 2024

**Bemerkungen der AEROSUISSE zur
Änderung der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen
im Verkehrswesen (VSZV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE dankt für die Zustellung der Unterlagen zur VSZV und nimmt dazu
wie folgt Stellung:

Grundsätzlich unterstützt die AEROSUISSE das Ziel der vorliegenden Revision der
VSZV, die Arbeitsprozesse der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle
(SUST) zu vereinfachen. Für die AEROSUISSE wäre das die Gelegenheit gewesen,
auch die Fehlerkultur in der VSZV zu stärken. Dies umso mehr, als dass die Arbeiten
in der laufenden Revision des Luftfahrtgesetzes weit fortgeschritten sind.

In diesem Zusammenhang verweist die AEROSUISSE auf die Stellungnahme des
Bundesrats zum Kurzbericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom
21. November 2023 über die Tätigkeiten der Schweizerischen Sicherheits-
untersuchungsstelle SUST, wonach die Grundsätze der Fehlerkultur in der Verordnung
über die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (VSZV) zu stärken sind.

Vor diesem Hintergrund stellt die AEROSUISSE folgenden **Antrag**:

**Die VSZV ist mit Bestimmungen zu ergänzen, welche die Fehlerkultur und die
Mitwirkungsrechte der Betroffenen stärkt.**

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der VSZV, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten
sollen, konzentrieren sich die Änderungen auf eine Vereinfachung und Beschleunigung
der Untersuchungsverfahren, ohne die Mitwirkungsrechte der Betroffenen zu stärken,
Unterlagen besser zu schützen oder bestehende Non-Compliance mit geltendem EU-
Recht zu adressieren.

Die aktuelle Überarbeitung der VSZV enthält keine substanziellen Massnahmen, die
eine echte Verstärkung der Fehlerkultur fördern würden.

Die vorliegende Fassung der VSZV löst die Non-Compliance mit geltendem EU-Recht
nicht. Art. 14 Abs. 1 und 2 der EU-Verordnung 996/2010 legt fest, dass Meldungen und
gewisse Unterlagen ausschliesslich zur Verbesserung der Flugsicherheit verwendet
werden dürfen, eine Vorgabe, die durch die gegenwärtige Praxis untergraben wird.

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

Eine Einzelfallprüfung (Balance Check), wie in Art. 14 Abs. 3 EU 996/2010 beschrieben, findet de facto nicht statt. Eine Anpassung an diesen Artikel würde nicht nur die EU-Konformität herstellen, sondern auch die Just Culture nachhaltig verbessern.

Ziel einer Sicherheitsuntersuchung muss sein, mit möglichst vielen Daten und Informationen einen Vor- oder Unfall aufzuarbeiten und mittels Sicherheitsempfehlungen und -hinweisen die Flugsicherheit zu erhöhen. Personen, die sachdienliche Auskünfte erteilen können, werden nur dann offen und ehrlich in einer Befragung sein, wenn sie sich sicher sein können, dass die Informationen zu keinem anderen Zweck als der Verbesserung der Flugsicherheit benutzt werden. Dies ist sowohl mit der gültigen als auch mit der vorliegenden Fassung der VSZV nicht der Fall. Auch wenn Art. 24 VSZV die Aussagen relativ schützt, so sind sie trotzdem Teil des Abschlussberichtes, welcher der freien Beweiswürdigung einem Gericht vorliegt. Dies wurde in verschiedenen Urteilen des Bundesgerichtes festgestellt. Im Bericht des Bundesrates zum Postulat 20.3463 wird darauf hingewiesen, dass der Fehlerkultur punktuell und bereichsweise grösseres Gewicht zu verleihen sei. Dies ist mit Bestimmungen, welche die Einhaltung des Grundsatzes, sich in einem Strafverfahren nicht selbst belasten zu müssen, sicherzustellen. Der derzeit unzureichende Schutz durch Art. 24 VSZV muss daher ausgedehnt werden.

Zusammenfassend ist es entscheidend, dass die Überarbeitung der VSZV nicht nur auf eine Effizienzsteigerung abzielt, sondern auch die Fehlerkultur stärkt und die Mitwirkungsrechte der Betroffenen schützt. Nur so kann das Ziel einer sicheren Luftfahrt erreicht werden. Vor diesem Hintergrund beantragt die AEROSUISSE eine Überarbeitung der vorgeschlagenen Änderungen, um sie in Einklang mit internationalen Best Practices und rechtlichen Anforderungen zu bringen.

Im Folgenden wird auf einzelne Artikel der VSZV eingegangen:

<i>Art.</i>	<i>Gültige Fassung</i>	<i>Erlassentwurf</i>	<i>Kommentar</i>
Art. 10 lit. h.	Sie genehmigt den Schlussbericht (Art. 47).	Sie genehmigt den Zwischenbericht (Art. 44) und den Abschlussbericht (Art. 47), wenn diese Sicherheitsempfehlungen oder Sicherheitshinweise enthalten.	Es ist unverständlich, warum die SUST den Zwischenbericht bzw. den Abschlussbericht nur genehmigen muss, wenn diese Sicherheitsempfehlungen oder Sicherheitshinweise enthalten. Sie sollte alle Zwischenberichte und Abschlussberichte genehmigen im Sinne einer Qualitätskontrolle, ungeachtet dessen, ob diese Sicherheitsempfehlungen oder Sicherheitshinweise enthalten. Der Abschlussbericht ist in jedem Fall durch die SUST zu genehmigen, ungeachtet dessen, ob dieser Sicherheitsempfehlungen bzw. -hinweise enthält.
Art. 21 Abs 3	n/a	Stellt der Untersuchungsdienst während der Untersuchung fest, dass mit dieser keine weiteren	Wird die Untersuchung eingestellt, so werden die gesammelten Unterlagen

		Zwischenfälle verhütet werden können und gemäss internationalen Abkommen keine Untersuchungspflicht besteht, stellt er sie ein. Er hält die Gründe dafür fest und publiziert diese.	nicht mehr benötigt. Daher sollten sie nach Ablauf der Einsprachefrist der Einstellungsverfügung vernichtet werden. Die gesammelten Unterlagen sind bei Einstellung der Untersuchung nach Ablauf einer Einsprachefrist zu vernichten.
Art. 23 Abs 3	Sie stellen einander Untersuchungsunterlagen wie Auswertungen und Aufzeichnungen unentgeltlich zur Verfügung	<i>Keine Änderung</i>	Die Europäische Regulation EC 966/2010 sieht in Art. 14 einen Schutz von Unterlagen, welche z.H. einer Sicherheitsuntersuchung erstellt wurden, vor. Gemäss Art. 14 Abs. 3 ist für die Verwendung dieser Unterlagen für ein anderes Verfahren als der Sicherheitsuntersuchung eine Offenlegungsentscheidung einer vorgesetzten Behörde vorgesehen. Monetär kann die Zurverfügungstellung unentgeltlich sein, der Entscheid, ob in einem Einzelfall diese überhaupt zur Verfügung gestellt werden dürfen, bedarf eines Offenlegungsentscheides, welcher dann im LFG (SR.748.0) und unter Art. 51 VSZV zu regeln ist. Dieser sollte eine Einzelfallabwägung sein.
Art. 24	Die von einer Person im Rahmen einer Sicherheitsuntersuchung erteilten Auskünfte dürfen in einem Strafverfahren nur mit deren Einverständnis verwendet werden.	<i>Keine Änderung</i>	Um eine Just Culture zu fördern, wie in Kapitel 2 der Erläuterungen hervorgehoben, ist es unerlässlich, dass Auskünfte und dazugehörige Unterlagen angemessen geschützt werden. Zurzeit ist dieser Schutz nicht ausreichend. Die Aussagen an sich können zwar geschützt werden, trotzdem haben sie wesentlichen Einfluss auf den Schlussbericht, welcher nicht gemäss Art. 24 VSZV geschützt ist. Auch sind Unterlagen,

			welche gemäss gültigem Europäischem Recht in Art. 14 von EC 996/2010 genannt sind, unter den Schutz von Art. 24 zu stellen. Die Modalitäten zu der in Art. 14 Abs. 3 EC 996/2010 vorgesehenen Offenlegungsentscheidung wäre dann im LFG (SR.748.0) und unter Art. 51 VSZV zu regeln.
Art. 40	Der Untersuchungsdienst macht Personen, die sachdienliche Auskünfte geben können, auf ihr Recht auf Verweigerung der Aussage aufmerksam.	<i>Aufgehoben</i>	Damit Art. 24 VSZV greifen kann, ist es unerlässlich, dass die SUST <i>Personen, welche Auskünfte erteilen können</i> , darauf aufmerksam macht, dass sie die Aussage verweigern können. Dies, aufgrund der Tatsache, dass Sicherheitsuntersuchung und Strafverfahren zwar getrennt geführt werden, die Akten (ausgenommen unter den Schutz von Art. 24 VSZV gestellte Akten) und der Untersuchungsbericht aber zur Verfügung gestellt werden. Die Begründung in den Erläuterungen erscheinen zwar einleuchtend, dies würde aber bedingen, dass die Akten der Sicherheitsuntersuchung vollständig und vollumfänglich vor anderen Verfahren (z.B. Strafverfahren) geschützt sind, was nicht der Fall ist. Daher sind die Rechte der mitwirkenden Personen weiterhin zu wahren und der Untersuchungsdienst hat Personen, die sachdienliche Auskünfte geben können, auf ihr Recht auf Verweigerung der Aussage aufmerksam zu machen. Der Artikel ist unverändert zu behalten.
Art. 41 Abs 2	Anstelle eines zusammenfassenden Protokolls kann die Anhörung auf Tonträger aufgezeichnet werden.	<i>Keine Änderung</i>	Im Gegensatz zum Protokoll haben Personen, welche Auskünfte erteilen, beim Tonträger keine Möglichkeit, das

	Von der auf Tonträger aufgezeichneten Anhörung wird eine Abschrift erstellt, soweit dies für die Untersuchung notwendig ist.		Gesagte gegenzulesen und bei Missverständnissen, diese auszuräumen. Sollte auf die Möglichkeit der Aufzeichnung auf Tonträger stehen bleiben, so sollte die Abschrift der Person, welche Auskünfte erteilt hat, zum Gegenlesen zugestellt werden.
Art. 44 Abs 4	<i>n/a</i>	Er setzt für die Stellungnahme einer der Dringlichkeit der Sachlage angemessene Frist.	Für eine fundierte Stellungnahme ist eine Akteneinsicht mit gründlichem Studium der vorhandenen Akten unerlässlich. Die angesetzte Frist muss ausreichend sein, um eine Akteneinsicht zu beantragen und die freigegebenen Akten zu studieren. Die Frist sollte daher nicht unter 30 Tagen betragen.
Art. 47 Abs. 5	Stellungnahmen können innert 60 Tagen ab Zustellung des Entwurfs des Schlussberichts eingereicht werden	Stellungnahmen können innert 30 Tagen ab Zustellung des Entwurfs des Abschlussberichts eingereicht werden.	Das Stellungnahmeverfahren ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätskontrolle. Für eine fundierte Stellungnahme ist eine Akteneinsicht mit gründlichem Studium der vorhandenen Akten unerlässlich. Die angesetzte Frist muss ausreichend sein, um eine Akteneinsicht zu beantragen und die freigegebenen Akten zu studieren, die einzelnen Aspekte abzuwägen und innerhalb der Organisation zu konsolidieren. Die Intention einer Verfahrensbeschleunigung ist zwar zu begrüßen, darf aber nicht auf dem Rücken der Involvierten geschehen. Beendet der Untersuchungsdienst seine Untersuchung innert Jahresfrist wie vorgesehen, so sind 60 Tage Frist für eine Stellungnahme in Relation angemessen, gegeben der Menge an Daten und

			Informationen, welche in der Akteneinsicht analysiert werden muss.
Art. 47 Abs. 6	Er erstellt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen den Schlussbericht und unterbreitet ihn der SUST zur Genehmigung.	Der Untersuchungsdienst erstellt nach angemessener Würdigung der Stellungnahmen den Abschlussbericht.	Der Terminus „angemessene Würdigung“ ist vielseitig interpretierbar. Zum effektiven Vorgehen der „angemessenen Würdigung“ ist auch in den Erläuterungen nichts zu lesen.
Art. 51	<i>Generell</i>	<i>Generell</i>	Die Europäische Regulation EC996/2010 regelt in Artikel 14 die Verwendung von Daten und Informationen (Unterlagen) für andere Zwecke als die Sicherheitsuntersuchung. Diese Unterlagen sind angemessen zu schützen (Art. 24 VSZV). Die gemäss Art. 14 Abs. 3 EU 996/2010 vorgesehene Offenlegungsentscheidung sei dann im LFG (SR.748.0) und unter Art. 51 VSZV zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen